

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 867/2023-10

29. Juni 2023

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin
Dr. Verena MADNER

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

Dr. Andreas HAUER,

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Georg LIENBACHER,

Dr. Michael MAYRHOFER,

Dr. Michael RAMI und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

sowie des Ersatzmitgliedes

Dr. Anna JULCHER

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin

Dr. Anna OBEREDER

als Schriftführerin,

in der Beschwerdesache der mj. ***, vertreten durch die Komwid Kompein Widmann & Partner Rechtsanwälte OG, Beatrixgasse 1/11, 1030 Wien, gegen den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13. Februar 2023, Z W129 2261162-1/5E, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. b B-VG wird die Verfassungsmäßigkeit des § 27 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz 1985), BGBl. Nr. 76/1985, idF BGBl. I Nr. 35/2018 von Amts wegen geprüft.
- II. Das Beschwerdeverfahren wird nach Fällung der Entscheidung im Gesetzesprüfungsverfahren fortgesetzt werden.

Begründung

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Die erziehungsberechtigte Mutter der mj. Beschwerdeführerin zeigte am 27. Juli 2022 bei der Bildungsdirektion für Wien an, dass ihre Tochter ab dem Schuljahr 2022/23 eine näher bezeichnete private Volksschule in Wien besuchen werde. 1
2. Mit Bescheid vom 22. August 2022 – zugestellt am 25. August 2022 – wies die Bildungsdirektion für Wien diese Anzeige wegen Verspätung zurück. 2
3. Die gegen diesen Bescheid erhobene, am 2. September 2022 eingebrachte, Beschwerde wurde mit Beschwerdevorentscheidung vom 23. September 2022 durch die Bildungsdirektion für Wien als verspätet zurückgewiesen. Dagegen brachten die mj. Beschwerdeführerin und ihre Mutter am 13. Oktober 2022 einen Vorlageantrag ein. 3
4. Das Bundesverwaltungsgericht wies in der Folge die Beschwerde mit Beschluss vom 13. Februar 2023 als verspätet zurück. 4

Begründend wurde vom Bundesverwaltungsgericht im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bescheid der Bildungsdirektion für Wien der Beschwerdeführerin nachweislich am 25. August 2022 zugestellt worden sei und die fünftägige Rechtsmittelfrist gemäß § 27 Abs. 2 iVm § 11 Abs. 3 Schulpflichtgesetz 1985 somit am 30. August 2022 geendet habe. Die am 2. September 2022 eingebrachte Beschwerde erweise sich daher als verspätet. 5

Hinsichtlich der Verfassungskonformität der fünftägigen Rechtsmittelfrist des § 27 Abs. 2 Schulpflichtgesetz 1985 führte das Bundesverwaltungsgericht aus, dass keine Unsachlichkeit vorliege, wenn der Gesetzgeber vor dem Hintergrund des öffentlichen Interesses an der ehestmöglichen Untersagung der Teilnahme am Unterricht gemäß § 11 Abs. 3 Schulpflichtgesetz 1985 die Frist mit fünf Tagen festlege, zumal im Beschwerdeverfahren kein Neuerungsverbot bestehe. Auch stehe der kurzen Rechtsmittelfrist eine in zeitlicher Hinsicht deutlich verkürzte Entscheidungspflicht des Bundesverwaltungsgerichtes im Ausmaß von vier Wochen gegenüber (§ 27 Abs. 2 letzter Satz Schulpflichtgesetz 1985). 6

5. Gegen diese Entscheidung richtet sich die vorliegende, auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde, in der – neben der Verletzung in näher bezeichneten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten – insbesondere die Verletzung in Rechten wegen Anwendung des als verfassungswidrig erachteten § 27 Abs. 2 Schulpflichtgesetz 1985 behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Beschlusses, die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung sowie in eventu die Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof beantragt wird. Die Verfassungswidrigkeit der genannten Bestimmung wird in der Beschwerde im Wesentlichen wie folgt begründet: 7

Die Verkürzung der Beschwerdefrist von vier Wochen gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG auf fünf Tage durch § 27 Abs. 2 Schulpflichtgesetz 1985 sei sachlich nicht zu rechtfertigen, daher nicht erforderlich im Sinne der Art. 136 Abs. 2 bzw. Art. 11 Abs. 2 B-VG und folglich verfassungswidrig. 8

Bis zur Novellierung des Schulpflichtgesetzes 1985 durch BGBl. I 232/2021 sei es möglich gewesen, eine Anzeige gemäß § 11 Abs. 3 Schulpflichtgesetz 1985 bis zum Beginn des neuen Schuljahres bei der Bildungsdirektion einzubringen. Folglich 9

seien diese Anzeigen vor allem nach Ende des alten Schuljahres während der Sommerferien eingebracht worden. Im Fall einer Untersagung der Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht habe das neue Schuljahr bereits begonnen. Eine nachvollziehbar hohe Dringlichkeit der Entscheidung sei vorgelegen. Entscheidungen über das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nach Ablegung von einer oder zwei Wiederholungsprüfungen gemäß § 71 Abs. 2 lit. c SchUG, die kurz vor Beginn des Schuljahres zu treffen seien, seien vergleichbar dringlich. Hier betrage die Frist zur Einbringung eines Widerspruchs ebenfalls fünf Tage.

Mit der genannten Novellierung sei die Anzeigefrist jedoch auf "bis zum Ende des vorhergehenden Schuljahres" vorgezogen worden. Nunmehr könnten die Verfahren über die Sommermonate abgewickelt werden, sodass die bis dahin bestandene Notwendigkeit der Verfahrensbeschleunigung nicht mehr in diesem Ausmaß gegeben sei. Es sei vielmehr angemessen, die Beschwerdefrist wie bei anderen Entscheidungen, die am Ende des Schuljahres getroffen würden (zB Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe ohne Ablegung von Wiederholungsprüfungen), mit zwei Wochen festzulegen (vgl. § 73 Abs. 5 SchUG).

10

Ein erforderliches Abweichen nach Art. 136 Abs. 2 B-VG liege nur dann vor, wenn die Vollziehung der Verwaltungsmaterie ohne die Abweichung erheblich eingeschränkt wäre, was durch die allgemeine Beschwerdefrist von vier Wochen nicht zu befürchten sei. Die Verkürzung der Beschwerdefrist auf fünf Tage sei hingegen kein taugliches Mittel, um eine tatsächliche (wesentliche) Verfahrensbeschleunigung herbeizuführen. Es fehle nämlich an einer konsequenten, durchgängigen Verkürzung der Fristen. Der Schulbehörde werde zB keine besondere Frist für die Untersagung des angezeigten Schulbesuchs gesetzt, weshalb die sechsmonatige Entscheidungsfrist gemäß AVG zur Anwendung gelange. Nach Zustellung des ab- oder zurückweisenden Bescheides bleibe der Partei hingegen nur die Beschwerdefrist von fünf Tagen. Der Schulbehörde stehe es aber im Falle einer Beschwerde frei, innerhalb von zwei Monaten eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Danach könne die Partei wiederum innerhalb einer deutlich kürzeren Frist, nämlich innerhalb von zwei Wochen, einen Vorlageantrag stellen, wohingegen der Schulbehörde keinerlei Frist gesetzt sei, bis wann sie diesem Antrag nachzukommen habe. Lediglich die Entscheidungsfrist des Bundesverwaltungsgerichts sei ebenfalls auf vier Wochen ab Vorlage verkürzt. Durch die punktuelle Verkürzung

11

der Fristen, insbesondere zu Lasten von Beschwerdeführern, habe es der Gesetzgeber unterlassen, ein wirksames System zur Verfahrensstraffung zu etablieren, wie sich auch an der Dauer des vorliegenden Verfahrens zeige. Die wesentliche Einschränkung von Verfahrensrechten von Parteien durch die massive Verkürzung der Beschwerdefrist sei daher nicht erforderlich iSd Art. 136 Abs. 2 B-VG. Aus diesen Gründen liege eine unsachliche und folglich verfassungswidrige Regelung vor, die auch gegen das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Gleichbehandlung aller Staatsbürger vor dem Gesetz gemäß Art. 2 StGG bzw. Art. 7 Abs. 1 erster Satz B-VG verstoße.

Die Beschwerdefrist sei außerdem derart stark eingeschränkt, dass kein effektiver Rechtsschutz mehr gewährleistet sei, weshalb die Bestimmung auch gegen Art. 6 EMRK verstoße. 12

6. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Gerichtsakten samt Verwaltungsakt vorgelegt, von der Erstattung einer Gegenschrift aber Abstand genommen. 13

II. Rechtslage

1. § 7 des Bundesgesetzes über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), BGBl. I 33/2013, idF BGBl. I 109/2021 lautet auszugsweise wie folgt: 14

"Beschwerde Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. (1)-(3) [...]

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG [...] beträgt vier Wochen. [...]"

2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz 1985), BGBl. 76/1985, idF BGBl. I 232/2021 lauteten auszugsweise wie folgt (die in Prüfung gezogene Bestimmung idF BGBl. I 35/2018 ist hervorgehoben): 15

"C. Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht durch Teilnahme an einem gleichwertigen Unterricht

Besuch von Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht und häuslicher Unterricht
§ 11. (1) Die allgemeine Schulpflicht kann – unbeschadet des § 12 – auch durch die Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht erfüllt

werden, sofern der Unterricht jenem an einer im § 5 genannten Schule mindestens gleichwertig ist.

(2) Die allgemeine Schulpflicht kann ferner durch die Teilnahme an häuslichem Unterricht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im § 5 genannten Schule – ausgenommen die Polytechnische Schule – mindestens gleichwertig ist.

(2a) [...]

(3) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten haben die Teilnahme ihres Kindes an einem im Abs. 1 oder 2 genannten Unterricht der Bildungsdirektion jeweils bis zum Ende des vorhergehenden Unterrichtsjahres anzuzeigen. Bei der Anzeige der Teilnahme am häuslichen Unterricht gemäß Abs. 2 sind Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Anschrift jener Person bekannt zu geben, welche das Kind voraussichtlich führend unterrichtet wird. Die Bildungsdirektion kann die Teilnahme an einem solchen Unterricht untersagen, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß die im Abs. 1 oder 2 geforderte Gleichwertigkeit des Unterrichtes nicht gegeben ist oder wenn gemäß Abs. 2a eine öffentliche Schule oder eine mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung zu besuchen ist.

(4)-(6) [...]

[...]

Verfahren § 27.

(1) Soweit zur Durchführung von Verfahren andere Organe (zB Schulleiter) als die Schulbehörden berufen sind, finden die allgemeinen Verfahrensbestimmungen des AVG keine Anwendung. Auf diese Verfahren ist § 70 Abs. 2 bis 4 des Schulunterrichtsgesetzes anzuwenden. Gegen Entscheidungen in diesen Angelegenheiten ist Widerspruch an die zuständige Schulbehörde zulässig. § 71 Abs. 1, 2a und 3 des Schulunterrichtsgesetzes finden sinngemäß Anwendung.

(2) In den Fällen des § 11 Abs. 3 beträgt die Frist für die Erhebung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht fünf Tage. Das Bundesverwaltungsgericht hat ab Vorlage solcher Beschwerden binnen vier Wochen zu entscheiden.

[...]"

III. Bedenken des Verfassungsgerichtshofes

1. Bei Behandlung der Beschwerde sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit des vom Bundesverwaltungsgericht angewendeten § 27 Abs. 2 Schulpflichtgesetz 1985 idF BGBl. I 35/2018 entstanden.

16

2. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Beschwerde zulässig ist, dass das Bundesverwaltungsgericht bei der Erlassung der angefochtenen

17

Entscheidung die in Prüfung gezogene Bestimmung zumindest denkmöglich angewendet hat und dass auch der Verfassungsgerichtshof diese Bestimmung bei seiner Entscheidung über die Beschwerde anzuwenden hätte.

3. In von Amts wegen eingeleiteten Normenprüfungsverfahren hat der Verfassungsgerichtshof den Umfang der zu prüfenden und allenfalls aufzuhebenden Bestimmungen derart abzugrenzen, dass einerseits nicht mehr aus dem Rechtsbestand ausgeschieden wird, als Voraussetzung für den Anlassfall ist, dass aber andererseits der verbleibende Teil keine Veränderung seiner Bedeutung erfährt; da beide Ziele gleichzeitig niemals vollständig erreicht werden können, ist in jedem Einzelfall abzuwägen, ob und inwieweit diesem oder jenem Ziel der Vorrang vor dem anderen gebührt (VfSlg. 7376/1974, 9374/1982, 11.506/1987, 15.599/1999, 16.195/2001). 18

Die Grenzen der Aufhebung müssen auch in einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren so gezogen werden, dass einerseits der verbleibende Gesetzesteil nicht einen völlig veränderten Inhalt bekommt und dass andererseits die mit der aufzuhebenden Gesetzesstelle in untrennbarem Zusammenhang stehenden Bestimmungen auch erfasst werden (VfSlg. 13.965/1994 mwN, 16.542/2002, 16.911/2003). 19

Unter dem Aspekt einer nicht trennbaren Einheit in Prüfung zu ziehender Vorschriften ergibt sich ferner, dass ein Prozesshindernis auch dann vorliegt, wenn es zu einer in der Weise isolierten Aufhebung einer Bestimmung käme, dass Schwierigkeiten bezüglich der Anwendbarkeit der im Rechtsbestand verbleibenden Vorschriften entstünden, und zwar in der Weise, dass der Wegfall der angefochtenen (Teile einer) Gesetzesbestimmung den verbleibenden Rest unverständlich oder auch unanwendbar werden ließe. Letzteres liegt dann vor, wenn nicht mehr mit Bestimmtheit beurteilt werden könnte, ob ein der verbliebenen Vorschrift zu unterstellender Fall vorliegt (VfSlg. 16.869/2003 mwN). 20

Die Bedenken des Verfassungsgerichtshofes beziehen sich auf den ersten Satz des § 27 Abs. 2 Schulpflichtgesetz 1985, mit welchem die Rechtsmittelfrist auf fünf Tage verkürzt wird und nicht auf den zweiten Satz leg.cit., der die Entscheidungsfrist des Bundesverwaltungsgerichts auf vier Wochen herabsetzt. Allerdings stehen die beiden Sätze auf Grund der Wortfolge "solcher Beschwerden" in einem 21

untrennbaren Zusammenhang, weil der zweite Satz im Falle des Wegfalls des ersten Satzes unanwendbar würde. Ohne den Verweis auf die Fälle des § 11 Abs. 3 Schulpflichtgesetz 1985 könnte nicht mehr beurteilt werden, bei welchen Beschwerden die Entscheidungsfrist des Bundesverwaltungsgerichts auf vier Wochen verkürzt ist. Dementsprechend ist auch der zweite Satz und somit der gesamte § 27 Abs. 2 Schulpflichtgesetz 1985 in Prüfung zu ziehen.

4. Der Verfassungsgerichtshof hegt gegen die hiemit in Prüfung gezogene Bestimmung das Bedenken, dass sie gegen Art. 136 Abs. 2 B-VG verstößt. 22

4.1. Der Verfassungsgerichtshof hat unter Verweis auf die Erläuterungen zur Regierungsvorlage der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (BGBl. I 51/2012, Erläut. zur RV 1618 BlgNR 24. GP) wiederholt ausgesprochen, dass das Kriterium für die Erforderlichkeit abweichender Bestimmungen nach Art. 136 Abs. 2 dritter Satz B-VG jenem des Art. 11 Abs. 2 letzter Halbsatz B-VG entspricht. Vom VwGVG abweichende Regelungen dürfen daher nur dann getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes "unerlässlich" sind (vgl. VfSlg. 19.922/2014, 19.987/2015, 20.041/2016 und *Lukan*, Art. 11 Abs. 2 B-VG, in: Kneihls/Lienbacher [Hrsg.], Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, 19. Lfg. 2017, Rz 27). 23

Das VwGVG – als besonderes Bundesgesetz im Sinne des Art. 136 Abs. 2 B-VG – bemisst in seinem § 7 Abs. 4 die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG mit vier Wochen, ohne dabei zu einer abweichenden Regelung durch Bundes- oder Landesgesetz zu ermächtigen. Eine abweichende Regelung der Beschwerdefrist wäre daher nur zulässig, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich ist (VfSlg. 19.987/2015). 24

4.2. Abweichend von § 7 Abs. 4 VwGVG ordnet § 27 Abs. 2 iVm § 11 Abs. 3 Schulpflichtgesetz 1985 idF BGBl. I 35/2018 an, dass die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen einen Bescheid der Bildungsdirektion in Fällen des § 11 Abs. 3 Schulpflichtgesetz 1985 fünf Tage beträgt. 25

Die Verkürzung der Beschwerdefrist in diesen Fällen sowie die verkürzte Entscheidungsfrist für das Bundesverwaltungsgericht wurden erstmals in § 27 Abs. 2 26

Schulpflichtgesetz 1985 idF BGBl. I 35/2018 vorgesehen und traten mit 1. September 2018 in Kraft. Bis zur Novellierung des Schulpflichtgesetzes 1985 durch BGBl. I 232/2021 hatten die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten eines schulpflichtigen Kindes den Besuch einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht oder die Teilnahme an häuslichem Unterricht gemäß § 11 Abs. 3 Schulpflichtgesetz 1985 erst jeweils vor Beginn des Schuljahres anzuzeigen. Der Gesetzgeber begründet die Verkürzung der Rechtsmittelfrist und der Entscheidungsfrist für das Bundesverwaltungsgericht damit, dass "die Verfahrensabläufe zu Gunsten der Rechtsklarheit zeitlich gestrafft werden" sollen (Erläut. zur RV 107 BlgNR 26. GP, 10).

Seit der genannten Novelle endet die Anzeigefrist jedoch schon mit dem Ende des vorhergehenden Schuljahres. Dadurch wurde das Interesse an einer Verfahrensbeschleunigung insoweit abgeschwächt, als seither die gesamten Hauptferien – also neun Wochen – zwischen dem Ende der Anzeigefrist und dem Beginn des neuen Schuljahres, zu welchem Rechtssicherheit über den weiteren Schulbesuch bestehen soll, liegen.

27

In sämtlichen Novellen des Schulpflichtgesetzes 1985 seit der Fassung BGBl. I 35/2018 wurden im Interesse der Verfahrensbeschleunigung ausschließlich die Beschwerdefrist für die Partei sowie die Entscheidungsfrist für das Bundesverwaltungsgericht eingeschränkt. Der Gesetzgeber hat jedoch keine Vorkehrungen für eine (wesentliche) Beschleunigung der Verfahren vor der Schulbehörde getroffen. Dieser steht weiterhin einerseits die allgemeine Entscheidungsfrist von sechs Monaten gemäß § 73 Abs. 1 AVG zu sowie – falls eine Beschwerde erhoben wird – die zweimonatige Frist zur Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung gemäß § 14 Abs. 1 VwGVG. Sollte ein Vorlageantrag eingebracht werden, gibt es darüber hinaus weder im VwGVG noch im Schulpflichtgesetz 1985 eine Frist, binnen derer die Schulbehörde dem Antrag nachzukommen hat.

28

Die beabsichtigte Beschleunigung des Verfahrens kommt daher ausschließlich in einer Verkürzung der Beschwerdefrist sowie der Entscheidungsfrist des Bundesverwaltungsgerichts zum Ausdruck. Eine einseitige Belastung Rechtsunterwerfener ist jedoch nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes nicht zulässig (vgl. VfSlg. 20239/2018 mwN).

29

4.3. Eine Unerlässlichkeit der Verkürzung der Beschwerdefrist auf fünf Tage in den Fällen des § 27 Abs. 2 Schulpflichtgesetz 1985 vermag der Verfassungsgerichtshof daher vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung vorläufig nicht zu erkennen. 30

Der Verfassungsgerichtshof anerkennt grundsätzlich sowohl die Besonderheiten verschiedener Verfahren, die Abweichungen von Regelungen einheitlicher Verfahrensgesetze im Sinne von Art. 136 Abs. 2 iVm Art. 11 Abs. 2 B-VG erforderlich machen können (vgl. zum Asylrecht iVm den Bestimmungen des AVG VfSlg. 13.831/1994, 13.834/1994, 13.838/1994, 15.218/1998, 17.340/2004), als auch das Bestehen eines öffentlichen Interesses an der Planbarkeit der Unterrichtsorganisation und Rechtssicherheit hinsichtlich des Schulbesuchs vor Beginn des nächsten Schuljahres. 31

Mit der Verkürzung der Beschwerdefrist von vier Wochen auf fünf Tage dürfte der Gesetzgeber erreichen, dass Verfahren gemäß § 11 Abs. 3 Schulpflichtgesetz 1985 insgesamt – nimmt man an, dass Beschwerdeführer die ihnen zur Verfügung stehende Frist voll ausschöpfen – um etwas mehr als drei Wochen verkürzt werden. Eine weitere Verkürzung um fünf Monate dürfte im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht erreicht werden. 32

Zugleich ist aber für diese Verfahren keine gesetzliche Vorkehrung für eine (wesentliche) Beschleunigung des Verfahrens vor der Schulbehörde getroffen. Für die Bildungsdirektion gilt weiterhin die sechsmonatige Entscheidungsfrist gemäß § 73 Abs. 1 AVG. 33

Wenn die Schulbehörde etwa nach Einlangen einer (rechtzeitigen) Anzeige nach § 11 Abs. 3 Schulpflichtgesetz 1985 ihre Entscheidungsfrist von sechs Monaten voll ausschöpft, ergeht ein etwaiger Bescheid im Jänner des Folgejahres. Sollte im Anschluss eine Beschwerde (rechtzeitig binnen fünf Tagen) eingebracht werden, könnte entweder das Bundesverwaltungsgericht gleich binnen vier Wochen entscheiden oder die Schulbehörde erneut binnen zwei Monaten eine Beschwerdeentscheidung erlassen. Sollte ein Vorlageantrag eingebracht werden, kann das Bundesverwaltungsgericht frühestens binnen vier Wochen ab der Vorlage eine Entscheidung treffen. Die laut Gesetzgeber angestrebte Rechtssicherheit wäre dann – wie im Anlassfall – erst im Februar oder gar erst April gegeben. 34

- Damit dürfte es aber ausgeschlossen sein, dass die Verkürzung der Beschwerdefrist als unerlässlich zur Erreichung des öffentlichen Interesses der Planbarkeit der Unterrichtsorganisation und Rechtssicherheit hinsichtlich des Schulbesuchs vor Beginn des nächsten Schuljahres gilt. Die Verkürzung der Beschwerdefrist dürfte somit als nicht erforderlich gegen Art. 136 Abs. 2 B-VG verstoßen. 35
5. Vor diesem Hintergrund hegt der Verfassungsgerichtshof auch das Bedenken, dass die in Prüfung gezogene Bestimmung des § 27 Abs. 2 Schulpflichtgesetz 1985 dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen dürfte. 36
- 5.1. Der Gleichheitsgrundsatz bindet auch den Gesetzgeber (s. etwa VfSlg. 13.327/1993, 16.407/2001). Er setzt ihm insofern inhaltliche Schranken, als er verbietet, sachlich nicht begründbare Regelungen zu treffen (vgl. zB VfSlg. 14.039/1995, 16.407/2001). 37
- 5.2. Durch die in Prüfung gezogene Bestimmung wird die beabsichtigte Beschleunigung des Verfahrens ausschließlich auf den Rechtsunterworfenen und die Rechtsmittelinstanz überwältzt, während für das Verfahren vor der Schulbehörde keinerlei Verkürzung vorgesehen ist. Schon alleine die allgemeine Entscheidungsfrist von sechs bis acht Monaten (inkl. Beschwerdevorentscheidung) kann dazu führen, dass die Betroffenen gegebenenfalls erst zum Ende des ersten Semesters eine bekämpfbare behördliche Entscheidung erhalten. Für den Verfassungsgerichtshof scheint es vorläufig nicht einsichtig, warum das Ziel der möglichst raschen Rechtssicherheit und Planbarkeit der Unterrichtsorganisation die lediglich punktuelle Einschränkung von Parteirechten und Entscheidungsfristen von Gerichten rechtfertigen kann, wenn diese durch die nicht reduzierten Entscheidungsfristen der Behörde durch deren Entscheidungsverhalten unterlaufen oder wirkungslos gemacht werden können. Die Regelung dürfte daher unsachlich sein und deshalb gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen. 38
6. Dabei verkennt der Verfassungsgerichtshof nicht, dass Behörden gemäß § 73 Abs. 1 AVG grundsätzlich dazu verpflichtet sind, ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden. Durch diese Rechtspflicht der Behörde zu einer umgehenden Entscheidung ist ein grundloses Zuwarten bis zum Ende der sechsmonatigen Frist gemäß § 73 Abs. 1 AVG untersagt. Vor diesem Hintergrund und in Hinblick auf das Ziel der Regelung, nämlich die möglichst rasche Erlangung von Rechtssicherheit 39

und Planbarkeit der Unterrichtsorganisation, wird daher im Gesetzesprüfungsverfahren auch zu prüfen sein, ob § 27 Abs. 2 Schulpflichtgesetz 1985 so zu interpretieren ist, dass die Schulbehörde die Teilnahme am Unterricht gemäß § 11 Abs. 3 Schulpflichtgesetz 1985 jedenfalls bis zum Beginn des nächsten Schuljahres zu untersagen hat.

IV. Ergebnis

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, § 27 Abs. 2 Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. 76/1985, idF BGBl. I 35/2018 von Amts wegen auf seine Verfassungsmäßigkeit zu prüfen. 40
2. Ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und die dargelegten Bedenken zutreffen, wird im Gesetzesprüfungsverfahren zu klären sein. 41
3. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. 42

Wien, am 29. Juni 2023

Der Präsident:

DDr. GRABENWARTER

Schriftführerin:

Dr. OBEREDER

